

Vergaberichtlinien

der

Stiftung der Sparkasse Meißen

in der Fassung der Änderung vom 6. Dezember 2024

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Meißner Sparkassen-Stiftung fördert im Rahmen der [satzungsmäßig festgelegten Zweckbestimmung](#) ausschließlich Projekte und Maßnahmen im Landkreis Meißen. Es besteht nicht der Anspruch, alle Stiftungszwecke gleichrangig zu bedienen.
- (2) Anträge auf Förderung durch die Stiftung können alle gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen stellen, die ihren Sitz im Landkreis Meißen haben und deren Förderzweck mindestens einem der Meißner Sparkassen-Stiftung (Kinder- und Jugendhilfe, Sport, Kultur und Soziales) entspricht.
- (3) Projekte werden nicht zu 100 % gefördert. Es sollte ein finanzieller Eigenanteil des Projektträgers/ Antragsstellers und der jeweiligen Kommune gegeben sein.
- (4) Anträge, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Pflichtaufgaben der Kommunen,
 2. Deckung von Defiziten in den laufenden Kosten oder Schuldentilgung,
 3. Investitionen in Grundstücke oder Gebäude bzw. Baumaßnahmen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Meißner Sparkassen-Stiftung besteht nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

2. Antrags- und Entscheidungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung durch die Meißner Sparkassen-Stiftung können unter Verwendung des förmlichen Vordruckes gestellt werden. Die Meißner Sparkassen-Stiftung stellt dafür auf ihrer Internetseite unter www.sparkasse-meissen.de entsprechende Antragsformulare zur Verfügung.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Projektbeschreibung bzw. ein Angebot bei Anschaffungen
 2. ein [Kosten- und Finanzierungsplan oder eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung](#)
 3. ggf. ein Nachweis, dass die jeweilige Gemeinde, Stadt bzw. Kommune das Vorhaben unterstützt,
 4. die gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit und
 5. die aktuelle Satzung.

- (3) Das beantragte Projekt bzw. die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht begonnen sein.
- (4) Es gelten folgende Antragsfristen:
 - bis 31. März für die Kuratoriumssitzung, die im 1. Halbjahr stattfindet
 - bis 31. August für die Kuratoriumssitzung, die im 2. Halbjahr stattfindet.
- (5) Der Antrag an die Meißner Sparkassen-Stiftung ist in digitaler Form einzureichen.
- (6) Über eingegangene Anträge entscheidet grundsätzlich das [Kuratorium](#) der Meißner Sparkassen-Stiftung. Diesem werden die Unterlagen in komprimierter und aufbereiteter Form für die Sitzung zur Verfügung gestellt.
Der [Vorstand](#) kann im Rahmen der satzungsmäßig festgelegten Kompetenzen in Einzelfällen vorab entscheiden.
- (7) Die Entscheidungen erfolgen in eigenem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Bescheidung eines Antrages. Es besteht kein Anspruch auf positive Entscheidung, auch nicht im Fall einer ggf. mehrmaligen, vormaligen Bewilligung.
- (8) Die Kuratoriumssitzungen der Meißner Sparkassen-Stiftung finden mindestens zweimal jährlich statt, in der Regel im Juni und Dezember.
- (9) Die vom Stiftungskuratorium oder Vorstand getroffenen Entscheidungen über vorliegende Anträge werden nicht begründet.
Eine Zurückstellung von Projekten und/oder die Erteilung von Auflagen an den Projektträger sind ebenfalls möglich.
- (10) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes behalten sich vor, an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zu geförderten Maßnahmen bzw. Projekten teilzunehmen.

3. Auszahlung und Nachbereitung

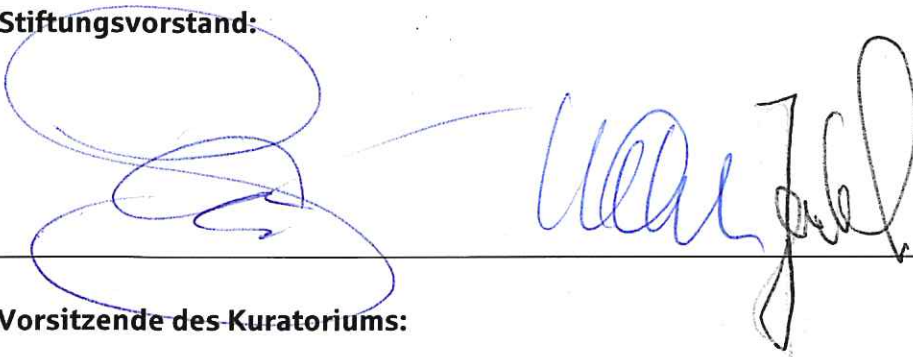
- (1) Die Fördermittel werden nach der positiven Entscheidung des Kuratoriums oder Stiftungsvorstandes an den Projektträger auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Der Projektträger/Antragsteller sollte seine Bankverbindung bei der Sparkasse Meißen haben.
- (2) Eine Rechenschaftslegung inklusive einer Zuwendungsbescheinigung ist der Meißner Sparkassen-Stiftung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen (Sachstandsbericht inkl. Pressearbeit, Abrechnung der Mittelverwendung).
- (3) Sofern ein Projekt nicht wie geplant stattfinden kann, ist es möglich, dass die erhaltenen Fördermittel auf Antrag an die Meißner Sparkassen-Stiftung für ein anderes Projekt/Anschaffung des Projektträgers umgewidmet werden können. Anderenfalls sind die Mittel an die Meißner Sparkassen-Stiftung zurückzuzahlen.

Über Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien entscheidet das Kuratorium.

Diese Vergaberichtlinien treten nach ihrer Beschlussfassung durch das Kuratorium per 1. Januar 2025 in Kraft.

Riesa, den 6. Dezember 2024

Der Stiftungsvorstand:



Der Vorsitzende des Kuratoriums:

